

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0076-II/1/2019

Wien, am 14. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2019 unter der Nr. **2706/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versammlungsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Versammlungen gab es im Jahr 2018 gesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern?*

Im Jahr 2018 gab es insgesamt 11.975 Versammlungen.

Anzahl der Versammlungen im Jahr 2018									
Bundesland	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tir	Vbg	Wien
Anzahl	19	111	343	414	218	392	675	113	9.690

Zur Frage 2:

- *Wie viele Versammlungen wurden im Jahr 2018 untersagt? Aus welchen Gründen? (Bitte um Auflistung nach einzelner Versammlung!)*

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 54 Versammlungen untersagt.

In Kärnten wurden 19 Versammlungen aufgrund des potentiellen Konflikts mit einer alljährlichen Gedenkfeier samt Beeinträchtigung der Religionsausübung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohls zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zum Schutz der Gesundheit anderer sowie zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer untersagt.

In Niederösterreich wurden zwei Versammlungen wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit bzw. der betroffenen Verkehrsteilnehmer und der Manifestanten selbst wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohls untersagt.

Eine Versammlung wurde wegen Verletzung des Schutzbereichs einer anderen, rechtmäßigen Versammlung im Sinne des § 7 Abs. 4a Versammlungsgesetz - VersG untersagt.

In Oberösterreich wurde eine Versammlung wegen verspäteter und auch sonst nicht ordnungsgemäßer Anzeige untersagt.

Eine weitere Versammlung wurde wegen potentieller Unfriedlichkeit am Wohnort von Behördenvertretern bzw. Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit untersagt. Zwölf „Folgeversammlungen“ wurden wegen Nötigung von Behördenvertretern (§ 105 Strafgesetzbuch – StGB) bzw. Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit untersagt.

In der Steiermark wurde eine nicht angezeigte Versammlung wegen Verletzung des Schutzbereichs einer anderen, rechtmäßigen Versammlung im Sinne des § 7 Abs. 4a VersG bzw. strafgesetzwidriger Störung einer rechtmäßigen Versammlung (§ 285 StGB) vor Ort untersagt.

In Tirol wurden drei Versammlungen auf der Inntalautobahn aufgrund schwerwiegender Störung des Straßenverkehrs sowie gravierender und sicherheitsgefährdender Beeinträchtigungen zahlreicher unbeteiligter Personen wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohls zum Schutz der Gesundheit sowie zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer untersagt.

In Wien wurden zwei Versammlungen wegen Gefährdung des öffentlichen Wohls untersagt, einmal aufgrund massiver Beeinträchtigung des Individualverkehrs und der öffentlichen Verkehrsmittel, das andere Mal aufgrund fehlender Genehmigung der Benützung des geplanten Versammlungsorts durch den Verfügungsberechtigten und der sohin zu erwartenden Störungen.

Vier Versammlungen wurden wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohls untersagt. Einmal weil eine Veranstaltung an der Demonstrationsroute erheblich beeinträchtigt worden wäre und die Sicherheit von Teilnehmern nicht hätte gewährleistet werden können, womit gegebenenfalls eine Gefährdung des Ansehens der Republik Österreich im Ausland und seiner Beziehungen zu einem Nachbarstaat verbunden gewesen wäre. Zweimal wegen Widerspruchs des aufgrund des religiös-ideologischen Hintergrunds des Veranstalters zu erwartenden Versammlungsgeschehens gegen die Grundwerte des österreichischen Staates sowie gegen die Grund- und Freiheitsrechte. Einmal aufgrund zu erwartenden Zusammenbruchs des Straßenverkehrs und sicherheitsgefährdender Beeinträchtigung unzähliger Unbeteiligter.

Drei Versammlungen wurden wegen Verletzung der „Bannmeile“ im Sinne des § 7 VersG untersagt.

Fünf Versammlungen wurden wegen Verletzung des Schutzbereichs einer anderen, rechtmäßigen Versammlung im Sinne des § 7a Abs. 4 VersG untersagt, hiervon eine nicht angezeigte Versammlung vor Ort.

Anzahl der untersagten Versammlungen im Jahr 2018									
Bundesland	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tir	Vbg	Wien
Anzahl	-	19	3	14	-	1	3	-	14

Zur Frage 3:

- *Wie viele Versammlungen wurden im Jahr 2018 aufgelöst? Aus welchen Gründen? (Bitte um Auflistung nach einzelner Versammlung!)*

Im Jahr 2018 wurden insgesamt fünf Versammlungen aufgelöst.

In Oberösterreich wurde eine Versammlung, die trotz vorheriger Untersagung abgehalten wurde, wegen der Ereignung gesetzwidriger Vorgänge aufgelöst.

In der Steiermark wurde eine nicht angezeigte Versammlung wegen strafgesetzwidriger Störung einer anderen, rechtmäßigen Versammlung (§ 285 Strafgesetzbuch – StGB) vor Ort untersagt und aufgelöst.

In Wien wurde eine nicht angezeigte Versammlung wegen unzumutbarer Belästigung durch Lärm, Staub und Geruch zum Schutz der Gesundheit anderer Personen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgelöst.

Eine nicht angezeigte Versammlung wurde wegen massiver Lärmbeeinträchtigung zum Schutz der Gesundheit sowie der Rechte und Freiheiten anderer aufgelöst.

Eine weitere nicht angezeigte Versammlung wurde wegen Verletzung des Schutzbereichs einer anderen, rechtmäßigen Versammlung im Sinne des § 7 Abs. 4a VersG vor Ort untersagt und aufgelöst.

Anzahl der aufgelösten Versammlungen im Jahr 2018									
Bundesland	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tir	Vbg	Wien
Anzahl	-	-	-	1	-	1	-	-	3

Zu den Fragen 4 und 4a:

- *Wie viele Versammlungen wurden im Jahr 2018 untersagt bzw. aufgelöst, weil sie im Schutzbereich einer anderen, rechtmäßigen Versammlung stattfinden hätte sollen? (§ 7a Abs 4 VslgG)*
- *Wie viele der untersagten Versammlungen hatten ähnliche Anliegen als die, in deren Schutzbereich sie stattfinden sollten?*

Im Jahr 2018 wurden acht Versammlungen aus diesem Grund untersagt, hiervon zwei nicht angezeigte Versammlungen vor Ort mit anschließender Auflösung.

Keine der untersagten Versammlungen hatte ähnliche Anliegen.

Zu den Fragen 5, 5a und 5b:

- *Gab es im Jahr 2018 in Wien Untersagungen von Versammlungen aufgrund einer absehbaren Beeinträchtigung des Straßenverkehrs?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *Welche Straßenzüge waren davon betroffen?*

Ja. Aus dem genannten Grund wurden zwei Versammlungen untersagt. Davon betroffen waren die Ringstraße und die Reichsbrücke.

Zur Frage 6:

- *Wie oft musste die Ringstraße im Anfragezeitraum gesperrt/teilgesperrt werden (aufgeschlüsselt nach Tagen)?*

Die Ringstraße musste im Jahr 2018 insgesamt 26 Mal wegen Versammlungen gesperrt/teilgesperrt werden und zwar am 13., 21., 26. und 27. Jänner, am 3. und 24. Februar,

am 3. und 17. März, am 1. und 26. Mai, am 2., 11., 16., 24. und 30. Juni, am 18. August, am 13., 25. und 31. Oktober, am 1., 7., 8., 15., 24. und 29. November sowie am 15. Dezember 2018.

Zur Frage 7:

- *Bei wie vielen Versammlungen im Jahr 2018 musste der Veranstalter eine Versammlung an einen anderen Ort außerhalb des Schutzbereichs einer anderen Versammlung verlegen?*

Im Jahr 2018 war dies bei 18 Versammlungen der Fall. Wobei anzumerken ist, dass in Innsbruck und Wien hierzu keine eigenen Statistiken geführt werden.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Versammlungen, welche die Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekten beinhalten, wurden im Jahr 2018 gem § 2(1a) VslgG angemeldet?*

Im Jahr 2018 wurden 30 Versammlungen gemäß § 2 Abs. 1a VersG angemeldet.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Versammlungen wurden 2018 untersagt, weil sie der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dienen und den anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen, den demokratischen Grundwerten oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich zuwiderlaufen?*

Aus solchen Gründen wurde 2018 keine Versammlung untersagt.

Herbert Kickl

